

## **Bekanntgabe**

### **- gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Zur Aktualisierung und Anpassung bestehender Wasserrechte zur Nutzung einer Fischteichanlage am Trieschelbach (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Hermeskeil, Flur 33, Flurstücke 74 und 75 wurde die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Für die Fischteichanlage wird durch Abbruch künstlicher Einbauten im Trieschelbach eine wesentliche Verbesserung der Trassenführung des Gewässers durch Verlegung in den Tiefpunkt der Tal-aue und Gestaltung eines mäandrierenden Verlaufs sowie eine gewässerverträgliche Entnahme von Bachwasser zur Einspeisung in die Teichanlage erzielt. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG anhand der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Für die Einschätzung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht des Vorhabens war maßgebend, dass die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf jedes Schutzgut nicht relevant waren. **Inbesondere ist eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Wasser nicht zu konstatieren.** Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
-Untere Wasserbehörde-  
Az.: 11-661-40  
Trier, den 20.04.2021  
Im Auftrag  
Norbert Rösler, Baudirektor